

RECHTSBELEHRUNG VOR DER VATERSCHAFTSANERKENNUNG

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 253 Erschleichung einer falschen Beurkundung

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter und ist das Kind nicht adoptiert, so kann der leibliche Vater das Kind anerkennen (Art. 252 und Art. 260 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge steht der mündigen, nicht verheirateten Mutter zu (Art. 298 ZGB).
2. Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft – im Speziellen die gegenseitige Erbberechtigung – zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind (Art. 457 ff. ZGB). Die weiteren Regelungen trifft die Kinderschutzbehörde (Art. 273 ff., 275 ff., 276a und 328 ff. ZGB).
3. Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge:
Die Mutter ist Inhaberin der elterlichen Sorge grundsätzlich mit der Geburt des Kindes, ebenso der mit der Kindsmutter verheiratete Vater. Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten die elterliche Sorge entweder durch behördlichen Entscheid oder durch eine gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsamt, das die Anerkennungserklärung entgegennimmt. Die Erklärungen betreffend Kindeserkennung und gemeinsame elterliche Sorge können somit nur im direkten zeitlichen Zusammenhang abgegeben werden.
4. Wirkungen auf den Familiennamen, die Bürgerrechte und die Staatsangehörigkeit des Kindes (Art. 270a und 270b ZGB, Art. 271 ZGB, Art. 37 Abs. 2 IPRG und Art. 1 Abs. 2 BÜG ¹⁾):

4.1 Familienname des Kindes

Hat das zu anerkennende Kind seinen Wohnsitz in der Schweiz, untersteht sein Name dem schweizerischen Recht. Die Anerkennung hat vorbehältlich der gemeinsamen Erklärung über die elterliche Sorge sowie der Anwendung von ausländischem Recht keinen Einfluss auf die Namensführung.

Das Kind führt grundsätzlich den Ledignamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes trägt.

Im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Anerkennung durch den Kindsvater können die Eltern gemeinsam und schriftlich die Erklärung über die elterliche Sorge abgeben. Im Anschluss daran können die Eltern gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

Überträgt die Kinderschutzhilfe beiden, nicht miteinander verheirateten Eltern, die elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Dazu wird die höchstpersönliche schriftliche Zustimmung beider Eltern benötigt. Sie haben die Übertragung der elterlichen Sorge mit dem durch die Kinderschutzhilfe ausgestellten Original-Dokument nachzuweisen, welches datiert ist. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es ebenfalls persönlich schriftlich zustimmt.

Eine andere Namensführung ist nur für ein ausländisches Kind möglich, sofern das Recht des Heimatstaates dies vorsieht und die Kindsmutter für die Anwendung des Heimatrechtes optiert. Eine diesbezügliche Optionserklärung ist bei der Beurkundung der Geburt oder der Anerkennung schriftlich abzugeben.

Wohnt das Kind im Ausland, untersteht die Namensführung nach der Anerkennung den Regeln des ausländischen Wohnsitzstaates.

4.2 Bürgerrecht, Staatsangehörigkeit

Die Anerkennung hat keinen direkten Einfluss auf die Kantons- und Gemeindebürgerrechte, welche das Kind im Zeitpunkt der Anerkennung besitzt.

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des andern Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge und ist sie Schweizer Bürgerin, so erhält das Kind das Bürgerrecht der Mutter.

¹ Ist nur der Vater Schweizer Bürger und hat er das nach dem 01.01.2006 geborene, minderjährige, ausländische Kind anerkannt, so erhält das Kind die schweizerische Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht des Vaters. Ein vor dem 01.01.2006 geborenes Kind behält einzig die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter.

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige und haben Mutter und Vater unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, so richtet sich der Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes nach den Heimatrechten der Eltern und ist mit aktuellen Ausweisen zu belegen.

5. Durch die Heirat des anerkennenden Vaters mit der Mutter erhält das Kind die Rechtstellung eines Kindes miteinander verheirateter Eltern (Art. 259 Abs. 1 ZGB). Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus.
6. Unwiderrufbarkeit der Erklärung und Hinweis auf den Gerichtsstand
Die Anerkennung kann nach der Erklärung nicht widerrufen werden. Für Klagen auf Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig (Art. 25 ZPO).